

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 206.

Montag, 6. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsbestellungen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalten 45 mm Breite 20 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraube und tabellarische Sach nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Dörmel in Riesa.

Sorgfältig in jedem Haushalt aufbewahren.

Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — Reichsgesetzblatt S. 363 — wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der ren. Städte Großenhain und Riesa Folgendes bestimmt:

I. Brotkarten.

§ 1.

Der Bezug und die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot, Zwieback, sowie Weizen- und Roggenmehl ist an die Abgabe von Brotmarken gebunden. Dagegen ist der Bezug und die Abgabe von Gerst-, Rinder- und Kraftmehl, Teigwaren, Graupen, Hafer- und Gerstenmehl, Pumpernickel in Dosen, Reis, Waffeln, Pfefferkuchen und dergleichen nicht von der Vergabe von Brotmarken abhängig.

§ 2.

Vom 13. September an werden auf je 4 Wochen gültige

Brotkarten

ausgegeben. Jede Brotkarte berechtigt zum Bezuge von 2 kg Schwarzbrot oder von 20 Weißbrot zu 75 g oder 1200 g Mehl.

Die Brotkarte zerfällt in 20 Abschnitte (Brotmarken) über 100 g Schwarzbrot oder 75 g Weißbrot bez. Zwieback oder 60 g Mehl. Die Brotmarken haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain.

§ 3.

Neben den Brotkarten gelangen zur Ausgabe:

1. Gasthausbrotmarken.

Diese lauten auf je 25 g Schwarz- oder Weißbrot und sind zu Karten von je 30 Stück vereinigt.

Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Marken der Brotkarte (für $\frac{1}{4}$ Brotkarte 15 Gasthausbrotmarken).

Die Gasthausbrotmarken haben im ganzen Königreiche Sachsen Gültigkeit, dürfen aber nur in Gastwirtschaften gegen Brot umgetauscht werden.

2. Tagesbrotschein.

Diese lauten auf je 25 g Schwarz- oder Weißbrot und sind zu Karten von je 8 Stück vereinigt. Die Ausgabe erfolgt nach näherer Vorschrift des § 8.

Die Tagesbrotschein haben im ganzen Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain Gültigkeit.

§ 4.

Die Brotkarten und Gasthausbrotmarken gelten für den ihnen aufgedruckten Zeitraum von 4 Wochen.

Die Tagesbrotschein gelten nur für den Ausgabezeit.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Karten und Scheine findet nicht statt.

Die Karten bez. Scheine sind bis zur Verwendung sorgfältig aufzubewahren und angemessen auf die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer zu verteilen. Eine Mehrlieferung wegen vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen.

Im Falle des Verlusts der Karten bez. Scheine findet ein Ersatz nur statt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

II. Brotkartenbezug.

§ 5.

Zum Bezuge von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Der wöchentliche Verbrauchsatz an Schwarzbrot, Weißbrot bez. Zwieback und Mehl wird auf 4 Pfund für den Kopf der versorgungsberechtigten über 6 Jahre alten Bevölkerung festgesetzt.

Kinder unter 1 Jahr erhalten 1 Pfund, Kinder von 1-6 Jahren 3 Pfund für die Woche.

Es erhalten demnach auf je 4 Wochen vom 13. September an:

Kinder bis zu 1 Jahre . . . 1 Brotkarte (über 4 Pfund),

Kinder von 1 bis 6 Jahren 3 Brotkarten (über 12 Pfund),

alle übrigen Personen . . . 4 Brotkarten (über 16 Pfund).

Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 2500 Mk. Jahreseinkommen haben, erhalten auf Antrag eine Zusatzkarte über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen eine fünfte Brotkarte.

Personen unter 12 Jahren, sowie Personen mit höherem Einkommen als 2500 Mk. und die deren Hausstand teilenden Familienangehörigen, sowie alle Selbstversorger sind zum Antrage auf eine fünfte Karte nicht berechtigt.

§ 6.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt durch die Gemeindebehörde oder die von diesen bestimmten Ausgabestellen gegen Vorlegung der Ausweiskarte.

Für die Berechnung des Alters nach § 5 ist der Ausgabezeit maßgebend.

Der Antrag auf die fünfte Brotkarte ist von den nach § 5 hierzu Befugten mündlich bei der Ausgabestelle zu stellen.

Das Alter ist auf Verlangen durch Vorlage des Familien Stammbuchs oder Geburtscheines nachzuweisen.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist bei Stellung des Antrages auf die fünfte Brotkarte durch Angabe des Verdienstes, Gehalts, Lohns, Paus-, Pensions-, Renteneinkommens usw. unter Vorlegung des letzten Steuerzettels oder sonstiger Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

§ 7.

Jeder Brotbezugsberechtigte kann bei der Ausgabestelle den Austausch von je einer viertel Brotkarte in Gasthausbrotmarken nach Maßgabe von § 3 unter 1 bewirken.

§ 8.

Die Ausgabe von Tagesbrotschein erfolgt durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Ausgabestellen nur an Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Logierhäuser, und zwar je nach der Zahl der bei ihnen übernachtenden Fremden, die nicht im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain versorgungsberechtigt sind oder dies nicht nach § 9 Absatz 3 werden. Der Inhaber des Betriebs ist verpflichtet, ein Ausgabebuch für Tagesbrotschein zu führen, die Tagesbrotschein mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuches zu versehen und sie täglich den Gästen unaufgefordert auszuhandigen. Hierbei hat er die Kontrollabschnitte der Scheine abzutrennen und gesammelt aufzubewahren.

Die Zahl der im Betriebe jeweilig übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbuchs bez. Ausgabebuches glaubhaft zu machen. Der Betriebsinhaber kann die hiernach nötigen Scheine auf vier Wochen oder eine längere Zeit beziehen. Tritt innerhalb der Bezugszeit eine Erhöhung des Fremdenverkehrs ein, so kann eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Tagesbrotschein begehrt werden.

Tritt eine Verminderung ein, so sind die nicht verbrauchten Tagesbrotschein zurückzugeben oder für die nächste Bezugszeit anzurechnen.

§ 9.

Fällt eine brotkartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug — dauernd oder vorübergehend — oder Eintritt in einen sie beschäftigenden Betrieb (§ 11) fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotkarten bez. Abschnitte spätestens am nächstfolgenden Werktage der von der Gemeindebehörde hierfür bestimmten Stelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Beim Wegzug nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain, sei es für dauernd oder für vorübergehende Zeit, hat die Ausgabestelle auf Verlangen dem Wegziehenden einen Brotkartenabmeldechein nach besonderem Muster auszustellen. Die Vorzüge werden den Gemeindebehörden durch die Königl. Amtshauptmannschaft zugehen.

Fällt eine bezugsberechtigte Person von Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain zu, so kann bei der Ausgabestelle die Zuteilung von Brotkarten beantragt werden, dessen der Brotkartenabmeldechein des früheren Aufenthaltsortes vorgelegt wird. Die Zahl der Brotkarten oder Brotmarken ist gemäß § 5 nach dem Beginn und der Dauer des Aufenthaltes zu bemessen, wobei bei vorübergehendem Aufenthalt auf 1 Tag 3, auf 2 Tage 5 und dementsprechend auf 3 Tage 8 bez. 4 Tage 10 Markenabschnitte zu rechnen sind. Auf 7 Tage, also 1 volle Woche, würde die volle Brotkarte zu gewähren sein. Auf dem Abmeldechein ist die Zahl der zugeteilten Brotkarten zu vermerken. Der Abmeldechein ist von der Ausgabestelle innezubehalten, wenn die zugezogene Person dauernd im Kommunalverband Großenhain Aufenthalt nimmt. Bei vorübergehendem Aufenthalt ist der Abmeldechein dem Inhaber zu belassen.

Für Hotelgäste, die sich nicht länger als 5 Tage im Kommunalverband Großenhain aufhalten, ist die Vorlage des Abmeldecheines nicht erforderlich; es bewendet für sie beim Bezuge von Tagesbrotschein durch den Gastwirt.

§ 10.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants, Kantinen, Kaffees, Konditoreien, Fleischereien, Milchausgaben, Rinderbewehrungsstellen, Volkshäuser und dergleichen erhalten im übrigen für ihren Betrieb keine Brotkarten.

Sie dürfen Brot aller Art allein an Gäste nicht abgeben und haben zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

Sie dürfen Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback nur als Zugabe oder Bestandteil von verabreichten Speisen und nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Gasthausbrotmarken oder Tagesbrotschein abgeben.

§ 11.

Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pfleg- und Krankenanstalten und dergleichen, erhalten die nach § 5 auf die von ihnen beschäftigten Personen entfallenden Brotkarten zugeteilt.

§ 12.

Militärmannschaften nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

Ohne Anspruch auf Brotgebühren sind beurlaubte Militärpersonen Brotkartenbezugsberechtigt nach § 5.

§ 13.

Wer den Kleinhandel mit Brot oder Mehl betreibt, ohne selbst Erzeuger desselben zu sein, darf Brot oder Mehl nur gegen Vergabe von Brotkarten abgeben, einzelst, oder an Wiederverkäufer oder an einzelne Verbraucher verkauft. Brotmühlen und Bäder dürfen auch an Wiederverkäufer Brot oder Mehl nur gegen Brotkarten abgeben.

§ 14.

Nicht verbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben und werden durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Stellen an solche Personen zur Verteilung gelangen, welche schwere körperliche Arbeiten zu leisten haben und an solche, für die eine Erhöhung besonders angezeigt ist. Die Brotzulage pro Person darf nicht mehr als 1 Pfund wöchentlich betragen. Personen, welche hierbei berücksichtigt sein möchten, haben sich jeweils bis zum Mittwoch vor der neuen Markenausgabe bei den von den Gemeindebehörden hierfür bestimmten Stellen zu melden.

III.

Vorschriften für Selbstversorger.

§ 15.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche innerhalb der von der Gemeindebehörde gestellten Frist Antrag auf Selbstversorgung im Sinne von § 6 Absatz 1a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) gestellt haben und das zur Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderliche Brotgetreide auf